

Vertrag
über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur
der Werksbahn der BASF SE am Standort
Ludwigshafen/Rhein

zwischen

BASF SE
Carl-Bosch-Straße 38
67056 Ludwigshafen

(nachstehend „**BASF**“ genannt)

und

(nachstehend „**EVU**“ genannt)

nachfolgend „Infrastrukturnutzungsvertrag BASF-Werksbahn
(INV Werksbahn)“ genannt

Inhaltsverzeichnis

	Präambel	Seite 3
§ 1	Vertragsgegenstand und Geltungsbereich	Seite 3
§ 2	Rahmenbedignungen	Seite 3
§ 3	Vereinbarte Leistungen	Seite 4
§ 4	Geheimhaltung	Seite 4
§ 5	Laufzeit des Vertrages / Kündigung	Seite 4
§ 6	Schlussbestimmungen	Seite 5

Anlagen

- Anlage 0: Nutzungsbedingungen Werksbahn (NBW)
- Anlage 1: Örtliche Richtlinien für das Zugpersonal EVU BASF SE Ludwigshafen
- Anlage 2: bleibt frei
- Anlage 3: Liste der Ansprechpartner

Präambel

Die Gleisanlagen des **Bahnhofs Ludwigshafen (Rhein) Gbf** (nachfolgend „**Bf BASF Gbf**“ genannt), sind eine Werksbahn gemäß § 2 Abs. 8 AEG bzw. eine Anschlussbahn im Sinne des § 2 Abs. 4 LEisenbG Rheinland-Pfalz. Damit wird diese Eisenbahninfrastruktur ausschließlich für den eigenen Güterverkehr der BASF SE genutzt. Betreiber der Gleisanlagen ist die BASF SE.

Die Gleisanlagen des Bf BASF Gbf sind wie folgt an die Eisenbahninfrastruktur der DB InfraGO AG (übergeordnetes Netz) angeschlossen:

- Im Norden des BASF-Werkes Ludwigshafen an die VzG-Strecke 3411 Ludwigshafen-Oggersheim – BASF Güterbahnhof in DB-km 5,527 / BASF-km 13,968
- Im Süden des Werkes Ludwigshafen an die DB-Strecke 3405/3402 (Verbindungsgleis) Ludwigshafen (Rhein) Hbf – Ludwigshafen BASF Süd Personenbahnhof in DB-km 2,346 /BASF-km 7,034 (Südtor BASF)

BASF besitzt die Genehmigung zum Betrieb der vorstehend genannten Gleisanlagen. In der örtlichen Richtlinie befinden sich Lagepläne der betroffenen Gleisanlagen.

BASF und das EVU vereinbaren daher was folgt:

§ 1

Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieses INV Werksbahn ist die Regelung des Zugangs zur Infrastruktur des Bf BASF Gbf. Der Zugang wird nur EVU gewährt, wenn diese im Auftrag von BASF Zugverkehre durchführen.
- (2) Dieser Infrastrukturnutzungsvertrag regelt ausschließlich die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der BASF-Werksbahn Ludwigshafen. Zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Serviceeinrichtung Kombiverkehrsterminal Ludwigshafen oder von Sortierleistungen am Ablaufberg ist jeweils ein eigener Infrastrukturnutzungsvertrag erforderlich.

§ 2

Rahmenbedingungen

- (1) Für die Nutzung der Infrastruktur gelten die in Anlage 0 und 1 in ihrer gültigen Fassung aufgestellten Regelungen. Diese Dokumente sind Bestandteil des vorliegenden INV Werksbahn.
- (2) Änderungen am Regelwerk zur Nutzung der Anlagen teilt BASF dem Vertragspartner schriftlich mit. Das EVU informiert sich dennoch mindestens einmal jährlich eigenständig über Änderungen der NBS bzw. dem Regelwerk unter:

<https://www.basf.com/nutzungsbedingungen-bahn>

(3) Die Vertragspartner benennen in Anlage 3 Personen oder Ansprechstellen für die

- Vertragsdurchführung
- Betriebsführung
- Notfallmeldestelle

Veränderungen sind durch die Vertragspartner schriftlich mit Wirksamwerden der Veränderungen mitzuteilen. Eine Veränderung der Ansprechpartner bedingt eine Anpassung der Anlage 3.

- (4) Die BASF hat den Datenaustausch mit den EVU standardisiert. Die EVU müssen die relevanten Daten elektronisch auswertbar über den Dienstleister UKL IT&Logistik GmbH zur Verfügung stellen (Zuglisten, Frachtbriefdaten). Vereinbarungen zur Nutzung dieser Plattform sind durch das EVU eigenverantwortlich mit UKL abzuschließen.
- (5) Die Freischaltung der Züge des EVU zur Anzeige im System LeiDis-NK der DB InfraGO AG für BASF ist obligatorisch. Die Anzeige beschränkt sich auf die Züge mit Zielbahnhof Ludwigshafen (Rhein) BASF Gbf. Die Freischaltung ist durch das EVU bei der DB InfraGO AG vor Beginn der Vertragsdurchführung anzumelden.
- (6) Bei Störungen an der Zufahrt nach Bf BASF Gbf aus Richtung Ludwigshafen-Oggersheim (VzG-Strecke 3411), die zu einer mehrstündigen Nichtbefahrkeit der Strecke führen, kann auf Anweisung von DB InfraGO die südliche Zufahrt von Ludwigshafen (Rhein) Hbf über die VzG-Strecke 3402/3405 zum Südtor und weiter mit Nutzung der BASF-Werksbahn zum Bf BASF Gbf genutzt werden. BASF stellt Informationen dazu zur Verfügung. Die eigenmächtige Nutzung der südlichen Zufahrt zum KVT ist nicht zulässig.
- (7) Das EVU stellt der BASF unaufgefordert Aufgleis- und Einsatzmerkblätter der eingesetzten Triebfahrzeuge bereit.

§ 3

Vereinbarte Leistungen

- (1) BASF gewährt dem EVU mit Abschluss dieses Vertrages das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Werksbahn der BASF SE am Standort Ludwigshafen. Das EVU kann die Eisenbahninfrastruktur ausschließlich in Zusammenhang mit der Durchführung von Eisenbahnverkehrsleistungen im Auftrag der BASF nutzen.
- (2) Das EVU darf die Teile der Eisenbahninfrastruktur der Werksbahn nutzen, die es von BASF zugewiesen bekommt. Das Befahren von Gleisen in Werkstraßen ist ausgeschlossen.

§ 4

Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Informationen über Geschäftsgeheimnisse, die den jeweils anderen Vertragspartner betreffen – sofern der empfangende Partner nicht ausschließlich berechtigt ist – nur für die Zwecke und im Rahmen der Bestimmungen dieses

Vertrages zu nutzen, sie im Übrigen jedoch streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, auch nicht unter einer entsprechenden Geheimhaltungsvereinbarung, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vertragspartner nicht kommerziell zu verwerten, nicht zum Gegenstand von gewerblichen Schutzrechten zu machen, und nur solchen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die sie für die Zwecke dieser Vereinbarung benötigen und die vorab zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind, und zwar auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 5

Laufzeit des Vertrages / Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am _____ in Kraft und gilt bis auf Widerruf.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief an die dem anderen Vertragspartner zuletzt bekannt gegebene Adresse zu erfolgen.
- (3) Das Recht der Parteien zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Vertragspartei trotz schriftlicher Abmahnung und Fristsetzung zur Abstellung von Pflichtverletzung wiederholt schuldhaft gegen Pflichten aus diesem Vertrag verstößt. BASF hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung, einschließlich des Rechts zur Teilkündigung einzelner Leistungspakete, wenn und soweit
 - es das EVU trotz Mängelrüge unterlässt, den Geschäftsbetrieb in Übereinstimmung mit den gültigen Vorgaben zu führen oder
 - das EVU seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz zweifacher Mahnung nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (4) Der Vertrag endet außerdem bei Beendigung des Infrastrukturanschlussvertrages der BASF mit der DB InfraGO AG bzw. bei Wegfall der behördlichen Genehmigung für den Betrieb der Eisenbahninfrastruktur sowie bei Widerruf oder Rücknahme der Unternehmensgenehmigung nach § 6 AEG oder vergleichbar für das EVU durch die Genehmigungsbehörden.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag und dessen Anlagen enthalten die vollständigen Vereinbarungen der Parteien.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen sowie dieser Klausel selbst bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. In diesem Zusammenhang verzichten die Parteien schon jetzt auf die Einrede der mündlichen Vertragsänderung.

- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages wegen Verstoßes gegen zwingendes Recht nichtig sein oder werden, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen keinen Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch andere, dem ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ergänzender Anwendung zu diesem Vertrag.
- (4) Rechte aus diesem Vertrag dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf Dritte übertragen werden. Dies gilt auch für die Übertragung von zugewiesenen Trassen der DB InfraGO AG auf einen Dritten.
- (5) Das EVU wird über die Änderungen der Firmierung sowie Änderungen der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse der Firma selbst umgehend informieren.
- (6) Die Parteien verpflichten sich, alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Infrastrukturnutzungsvertrag samt seiner Anlagen oder über die Gültigkeit des Infrastrukturnutzungsvertrages samt seiner Anlagen ergeben, zunächst auf gütlichem Wege zu klären. Sollte eine Einigung nicht gelingen und der Rechtsweg beschritten werden, so ist Gerichtsstand das für Ludwigshafen am Rhein sachlich zuständige Gericht.

Ludwigshafen, den _____, den _____

BASF SE

ppa.

i. V.

Dr. Eisenhardt

Ebert